

5. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 bis 6

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Teil: Raumplanung

1. Abschnitt: Allgemeine Planungspflichten

§§ 7 bis 10

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Abschnitt: Planungsinstrumente

§§ 11 bis 33

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Abschnitt: Plansicherung

§§ 34 bis 37

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Teil: Erschliessung

1. Abschnitt: Grundsätze

§§ 38 bis 40

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Abschnitt: Finanzierung

§§ 41 bis 53

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Teil: Landumlegung und Grenzbereinigung

1. Abschnitt: Landumlegung

§§ 54 bis 61

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Abschnitt: Grenzbereinigung

§§ 62 und 63

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Abschnitt: Kosten

§§ 64 und 65

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Teil: Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

1. Abschnitt: Planungsmehrwert

§§ 66 bis 73

Albrecht, SVP: Ich stelle den **Antrag**, den Abschnitt Planungsmehrwert (§§ 66 bis 73 in Verbindung mit § 127 Ziff. 3.3) ersatzlos zu streichen. Schon in der vorberatenden Kommission und dann auch bei der 1. Lesung im Grossen Rat war die gesetzliche Einführung einer Mehrwertabschöpfung auf neu einzuzonendes Bauland umstritten. Für das Ziel, bereits vorhandenes Bauland zu verflüssigen und damit der Baulandhortung wirksam entgegenzutreten, ist eine Mehrwertabschöpfung untauglich. Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2011 ebenfalls auf die Einführung der gesetzlichen Grundlage zur Mehrwertabschöpfung durch die Kantone verzichtet. Grundstückgewinnsteuer und Vermögenssteuer bezahlt der Landverkäufer von neu eingezontem Bauland schon jetzt. Daher müssen Um- und Rückzonungen aus diesen Abgaben zweckbezogen finanziert werden. Das neue PBG ohne Mehrwertabschöpfung ist in einigen Bereichen konservativ, doch bodenständig und mit guten Ansätzen (Verdichtung nach innen, Bauen in die Höhe und Umnutzung oder Umzonung von Industriebrachen) für die Zukunft, teilweise einengend (Ausnützungs- respektive Flächenziffer). Belasten wir das neue PBG nicht mit einem "faulen Ei", sondern entfernen wir es und streichen die Mehrwertabschöpfung ersatzlos. Dem neidischen Vorwurf, dass die Bauern jährlich mit 2 Milliarden Franken subventioniert werden, muss ich Folgendes entgegenhalten: 1. Unsere Landwirtschaftsbetriebe haben einen Auftrag, nämlich die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, wobei die Auflagen und Bedingungen gegenüber dem benachbarten Ausland viel schärfer sind. 2. Der Druck zum Landverkauf (Umzonung, Einzonung) kommt von aussen. Durch das Bevölkerungswachstum wird immer mehr Bauland benötigt. Den Druck erzeugen wir selber, indem wir Werbung um Neuzuzüger machen. Dadurch nötigen wir teilweise die Landwirte zum Verkauf von Land. 3. Haus und Hof sind für die Bäuerinnen und Bauern meist auch Altersvorsorge (2. und 3. Säule). 4. Gewerbliche Betriebe werden einmal mehr mehrfach zur Kasse gebeten. Ich bitte Sie, eine neue Steuer zu verhindern, die letztendlich zulasten künftiger Bauherrinnen und Bauherren geht, ohne Nutzen für die Raumplanung im Thurgau.

Bon, FDP: Bekanntlich lehnt die FDP-Fraktion die Einführung einer Mehrwertabgabe kategorisch ab. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Dass sich der Nationalrat nun auch dagegen ausspricht, bestätigt unsere Haltung. Die Behauptung, dass die Abgabe ein raumplanerisches Mittel sei, ist falsch. Sie wird wenig solvente Personen zum Beispiel nicht dazu bringen, zu bauen. Im Gegenteil: Diese werden das Land so schnell als mög-

lich weiter verkaufen. Die Bereitschaft von Grossinvestoren, exorbitante Summen in Schweizer Liegenschaften zu investieren, ist nachgewiesen. In den Medien konnten Sie im Zusammenhang mit der Versteigerung des Restaurants "Bahnhof" in Romanshorn von einem m²-Preis von Fr. 1'200.-- lesen. Dieser Preis ist nach allen Schätzungen klar überrissen. Solche Investoren werden eingezontes Land samt Abgabe übernehmen, ohne jeglichem Druck für das Überbauen ausgesetzt zu sein. Dass diesen der weitere Anstieg des Landpreises noch in die Hand spielt, versteht sich von selbst. Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich betonen, dass wir griffige Massnahmen für den Landschaftsschutz und eine sinnvolle Raumplanung nicht in Frage stellen. Die Grundproblematik ist er- und anerkannt. Die FDP ist aber gegen die Mehrwertabgabe, weil es sich um eine reine Steuer handelt. Da ist Kantonsrat Kappeler wenigstens ehrlich, der ausgeführt hat, er empfinde es als ungerecht, dass jemand einfach so über Nacht nur deshalb zu sehr viel Geld kommt, weil wir einzonen. Entsprechend sollten diejenigen, welche die Mehrwertabgabe befürworten, auch ehrlich sein und sagen, um was es ihnen geht: Sie wollen nämlich nicht in erster Linie raumplanerische Anliegen lösen, sondern jemanden, der zu Geld kommt, möglichst rasch melken. Die FDP-Fraktion bittet Sie, den Streichungsantrag Albrecht zu unterstützen.

Giuliani, SP: Heute scheint ein historischer Tag zu sein. Die Ablehnung der Mehrwertabgabe bedeutet indirekt eine Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer um 25 %. Ich frage mich schon, ob eine solche Steuererhöhung einer bürgerlichen Partei wirklich ernst sein kann. Schauen wir uns die Zahlen auf dem Papier des Departementes für Bau und Umwelt vom 5. September 2011 genauer an. Ich gehe auch vom Beispiel mit einem Verkaufserlös von 2,8 Millionen Franken aus, ziehe den ehemaligen Kaufpreis von Fr. 60'000.-- und die Erschliessungskosten von Fr. 800'000.-- ab, was einen Grundstückgewinn für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer von 1,94 Millionen Franken ergibt. Bei einer Streichung der Mehrwertabgabe würde die Grundstückgewinnsteuer bei diesem Beispiel mit einer Haltedauer von drei bis fünf Jahren und 20 % um satte Fr. 155'200.-- steigen. Dies entspricht einer Steuererhöhung um die genannten 25 %. Bei der Abschöpfung des Mehrwertes findet ja auch eine Umlagerung von der Grundstückgewinnsteuer zur zweckgebundenen Mehrwertabgabe statt. Das sind in unserem Beispiel immerhin die erwähnten Fr. 155'200.--. Diesen Betrag sehe ich schon viel lieber in einem Fonds für raumplanerische Investitionen. Sie sind auch wahrlich wichtig und dringend nötig. Ich verweise diesbezüglich auf die neuesten Berichte in den Medien. Wir brauchen dringend Mittel, damit wir raumplanerisch einer Zersiedelung entgegenwirken können. Die SP lässt sich nicht beeindrucken vom negativen Entscheid des Nationalrates gegenüber einer Mehrwertabgabe. Persönlich kann ich diesen Entscheid überhaupt nicht nachvollziehen. Er eröffnet uns Thurgauern aber die Chance, es raumplanerisch besser zu machen als unsere Nachbarkantone im Mittelland. Bei uns ist es noch nicht zu spät. Unser Kanton bietet mit seiner Nähe zum Grossraum Zürich ein Potential für neue

Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und sicherlich auch für neue Zuzügerinnen und Zuzüger, die neues Steuersubstrat in den Thurgau einbringen. Diese Leute kommen nicht in den Thurgau, weil wir etwa günstigere Steuern oder eine bessere Infrastruktur als der Kanton Zürich haben. Sie kommen zu uns, weil wir einfach die schönere Landschaft haben. Das ist der wahre Grund, der uns stets bewusst sein sollte. Auch juristische Personen ziehen nicht in unseren Kanton, weil sie etwa auf eine Steuersenkung von rund 3 % hoffen können, sondern sie kommen zu uns, weil hier Bauland zu vernünftigen Preisen verfügbar ist. Und genau diese Verfügbarkeit gilt es bereitzustellen, was wir mit der vorgeschlagenen Mehrwertabgabe schaffen. Die Mehrwertabgabe kann also unsere zukünftige Finanzlage verbessern helfen. Nutzen wir diese Chance und sagen ja zur Mehrwertabgabe. Stimmen wir für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und lehnen den Streichungsantrag Albrecht entschieden ab.

Niklaus, SVP: Ich spreche, wie bereits in der 1. Lesung, im Namen einer gewichtigen Minderheit der SVP-Fraktion und wiederum auch als praktizierender Raumplaner. Ich betrachte die vorgesehene Einführung der Mehrwertabschöpfung nach wie vor als sinnvoll und richtig. Seit der 1. Lesung hat sich grundsätzlich nichts geändert, auch nicht auf Stufe Bund. Sowohl der ständerätliche Vorschlag als auch der Vorschlag der UREK-Kommission, über den im Nationalrat debattiert wurde, waren aus verschiedenen Gründen untauglich und wurden zu Recht zurückgewiesen. Damit ist die Debatte auf Bundesebene für einen Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative jedoch keineswegs abgeschlossen. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz hat im August einen Vorschlag ausgearbeitet, der auch vom Regierungsrat des Kantons Thurgau unterstützt wird. Er hat dies in einem Schreiben an uns Parlamentarier entsprechend bezeugt. Der Vorschlag wird nun der ständerätlichen Kommission unterbreitet und geniesst offensichtlich breite Unterstützung. Jedenfalls haben sich auch unsere Nationalräte Hansjörg Walter und Werner Messmer dafür ausgesprochen. Der Vorschlag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz verlangt eine Mehrwertabschöpfung von mindestens 20 %. Die Kantone müssten innert fünf Jahren nach Inkrafttreten eine entsprechende Mehrwertabschöpfung einführen, ansonsten die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig würde. Damit ist eine Bundesvorgabe definitiv nicht vom Tisch, und wir haben keine neue Ausgangslage gegenüber der 1. Lesung. Auf die materiellen Gründe für die Einführung einer Mehrwertabschöpfung möchte ich nicht mehr im Detail zurückkommen; darüber wurde in der 1. Lesung genügend gesagt. Einzig zwei Punkte sind aus raumplanerischer Sicht noch anzubringen: Die Einnahmen haben mit § 69 eine klare Zweckbindung. Die Mehrwertabschöpfung ist ein Mittel zur räumlichen Entwicklung der Gemeinden, indem damit die Möglichkeit entsteht, mit den Einnahmen gehortete oder sich am falschen Ort befindliche Bauzonen zu korrigieren. Das wird in Zukunft vermehrt der Fall sein und auch ein Problem darstellen, das auf die Gemeinden zukommt. Wir haben in der 1. Lesung unter Namensaufruf abgestimmt, wer für und wer gegen eine Mehrwertab-

schöpfung ist. Ich hoffe deshalb und aufgrund des Fehlens neuer Fakten, dass alle bei ihrer Meinung bleiben und den Streichungsantrag Albrecht mehrheitlich abweisen.

Eugster, CVP/GLP: Kantonsrat Niklaus hat viel vorweggenommen. Es sind keine neuen Fakten vorgebracht worden. Wir haben nach der Rückweisung an die vorberatende Kommission eine Version ausgearbeitet, die allen Bedenken zum grossen Teil Rechnung trägt. Wir sind vom ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates von 40 % über 25 % bei 20 % gelandet, was wahrscheinlich die unterste Limite ist. Wir haben auch das Problem mit den verschiedenen Steuern gelöst. Das, was jetzt vorliegt, ist eine verträgliche Lösung. Wir müssen nicht noch einmal alle Vor- und Nachteile abhandeln. Das haben wir längstens getan. Die CVP/GLP-Fraktion ist weiterhin mit einer grossen Mehrheit gegen eine Streichung.

Kappeler, GP: Alle wichtigen Argumente wurden vorgetragen, und Kantonsrat Eugster hat zu Recht gesagt, dass auch keine neuen Fakten aufgetreten sind. Ich möchte noch auf den Bundesgerichtsentscheid 121 II 138 verweisen, welcher der Mehrwertabgabe den Charakter einer Steuer abspricht und im Weiteren erklärt: "Die an den planerischen Sondervorteil anknüpfende Mehrwertabgabe ist ... allgemein auf den Ausgleich planerischer Vor- und Nachteile ausgerichtet; sie bildet gewissermassen ein Korrelat zur Minderwertentschädigung bei materieller Enteignung und dient weniger einem fiskalischen Zweck als vielmehr dem Gedanken der Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit." Es geht primär nicht um die Verflüssigung von Bauland, sondern um die erwähnte Rechtsgleichheit bezüglich des Umganges mit Einzonungen und Auszonungen. Wie kann mir Kantonsrat Albrecht sonst klarmachen, warum man den Gewinn bei einer Einzonung privatisieren und die Kosten bei einer Auszonung sozialisieren soll? Beim Entscheid für oder gegen die Mehrwertabgabe geht es doch um die Frage, welche Interessen wir vertreten. Eine teilweise, moderate Abschöpfung eines durch staatliche Planung entstandenen Sondervorteils, wie ihn das Bundesgericht nennt, ist mit Sicherheit im Interesse der Allgemeinheit, ist doch der Ertrag dieser Abgabe zweckgebunden für sinnvolle und notwendige raumplanerische Massnahmen, zum Beispiel für eine Auszonung. Eine Ablehnung dieser seit 32 Jahren im Raumplanungsgesetz verlangten Abgabe hingegen lässt sich nur als Verteidigung von Privat- oder Partikulärinteressen erklären. Einer allfälligen Referendumsabstimmung sehen wir Vertreter der Mehrwertabgabe deshalb sehr gelassen entgegen.

Kern, SP: Es vergeht nicht ein Tag, an dem wir nicht aus den Medien vernehmen, wie es um unsere Landschaft in der Schweiz steht. Wenn wir jetzt nicht zur Mehrwertabgabe stehen, wohnen wir bald einmal nicht mehr allein im Thurgau, sondern mitten in der Agglomeration Zürich. Wir von der SP-Fraktion sind schon ein wenig erstaunt über die Art und Weise, wie die Mehrwertabgabe mit Füßen getreten wird. Ich schliesse mich den

Voten der Kantonsräte Giuliani und Kappeler an: Es besteht Handlungsbedarf. Unsere Landschaft braucht die Mehrwertabgabe. Sollte sie gestrichen werden, behalten wir uns vor, gegen das Gesetz das Referendum zu ergreifen.

Matthias Müller, EVP/EDU: Ich habe bereits beim Eintreten auf die Mehrwertabgabe und ihren Sinn und Zweck hingewiesen. Unsere Fraktion bleibt dabei und unterstützt die Mehrwertabgabe. Daran gibt es nichts zu rütteln. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag Albrecht abzulehnen. Es handelt sich, wie Kantonsrat Kappeler bereits ausgeführt hat, nicht um eine Steuer, sondern um eine Abgabe, die zweckgebunden in eine Spezialfinanzierung gespiesen werden muss, und zwar auf Kantons- und Gemeindeebene, um dann für raumplanerische Massnahmen zur Verfügung zu stehen. Es ist mir lieber, auf Gemeindeebene weniger Grundstückgewinnsteuern zur Verfügung zu haben, und dafür einen Topf, aus dem raumplanerische Massnahmen finanziert werden können.

Tanner, SVP: Ich unterstütze den Streichungsantrag Albrecht, muss aber klarstellen, dass ich wohl Landwirt bin, aber nicht Besitzer von Bauland und auch nicht Besitzer von Landwirtschaftsland, das bald zu Bauland wird. Nach meiner Auffassung löst der jetzige Vorschlag die Verfügbarkeit von Bauland in keiner Weise. Das bereits eingezonte Land wird weiterhin gehortet und steht den Bauwilligen überhaupt nicht zur Verfügung. Dadurch wird der Druck auf Neueinzonungen von Landwirtschaftsland grösser. Aber wir alle sind doch der Meinung, dass man nicht noch mehr Landwirtschaftsland einzonen und sparsamer damit umgehen soll. Jede Sekunde wird in der Schweiz 1 m² Land der Landwirtschaft entzogen. Deshalb sollte das Land, das bereits eingezont ist oder auf dem Industriebrachen stehen, zur Überbauung freigegeben werden. Das Problem wird, wie bereits gesagt, mit dem Vorschlag, der auf dem Tisch liegt, in keiner Weise gelöst. Im Gegenteil: Die Hortung wird noch belohnt, indem der m²-Preis jährlich steigt und der Besitzer einen tollen Gewinn macht. Das Ergebnis ist, dass weiterhin Landwirtschaftsland eingezont wird. Es ist schade, dass die vorberatende Kommission nach der Rückweisung dieses Problem nicht einbezogen hat. Zudem gibt es die Möglichkeit einer Rückzonung. Für Landwirtschaftsland, das umgezont wird, wird Geld aus der Kasse genommen, und die Besitzer von Land, das rückgezont wird, kommen in den Genuss. Sie müssen keinen Franken aufwenden, keine Mehrwertabgabe bezahlen. Darum ist es sinnvoll, die Mehrwertabschöpfung zu streichen.

Richard Nägeli, FDP: Ich unterstütze den Streichungsantrag Albrecht. Mehrwert ritzt die liberalen Grundwerte, nämlich die Liebe zur Freiheit, zur Eigenverantwortung und insbesondere zum persönlichen Eigentum. Ein solcher Eingriff ist umso bedauerlicher, als Expertenberichte belegen, dass eine Mehrwertabgabe nichts nützt bezüglich Vermehrung von Bauland beziehungsweise Verringerung der Baulandhortung. Ein Knabbern am persönlichen Eigentum ist eine Öffnung zum Kommunismus. Wollen Sie den kleinen Finger

geben zur Verteilung des persönlichen Eigentums auf alle? Weil die Mehrwertabgabe keinen Beitrag zur Erreichung der gesteckten Ziele leistet, ist sie zur reinen Steuermaschine verkommen. Eine zusätzliche Steuermaschine wollen wir nicht. Kantonsrat Giuliani verdreht die Steuerproblematik völlig: Weniger zahlen werden wir mit der Mehrwertabgabe nie. Wenn Sie glauben, dass Sie die Zersiedelung mit der Mehrwertabgabe verhindern können, sind Sie einem Irrglauben unterworfen. Es gibt andere Möglichkeiten, zum Beispiel zusätzliche Verdichtungen. Helfen Sie mit, dort Verbesserungen anzubringen. Ich kämpfe in Frauenfeld im Moment für solche Dinge und sehe, wie schwierig dies ist. Persönlich werde ich mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine Mehrwertabgabe kämpfen.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Die vorberatende Kommission bleibt bei einer Mehrwertabgabe von 20 %.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Es ist wichtig, dass wir hier eine gesamtheitliche Politik betreiben, auch wenn wir jetzt nur ein Instrument betrachten. In fester liberaler Grundhaltung möchte ich betonen, dass wir eine Gesamtverantwortung für die Entwicklung unseres Kantons tragen. Am liebsten würde ich Ihnen ein Paket unterbreiten, das Mehrwertabgabe und BTS/OLS beinhaltet. Beides ist unter dem gleichen Aspekt zu sehen, unseren Kanton mit einem modernen Entwicklungskonzept in die Zukunft zu führen, das den Kanton in seiner heutigen hohen Lebensqualität bewahrt, aber auch die Entwicklung am richtigen Ort ermöglicht. Die Mehrwertabgabe ist nicht das Ei des Columbus. Sie hat natürlich auch Nachteile. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile komme ich per Saldo zum Schluss, dass die Vorteile überwiegen. Ich führe acht Gründe auf, die für die Einführung einer moderaten Mehrwertabgabe sprechen: 1. Weil wir damit den Druck auf ineffiziente Neueinzonungen reduzieren, wie kürzlich eine Wissenschaftlerin der Universität Zürich festgestellt hat. Es wird weniger Land eingezont werden, und der Druck zur Überbauung von Siedlungslücken wird nochmals steigen. Die Mehrwertabgabe ist also eine Hilfe gegen die Zersiedelung. 2. Weil die Mehrwertabgabe einen Wert abschöpft, der nicht durch eine Leistung des Grundeigentümers entstanden ist, sondern durch einen Entscheid von Gemeinde und Kanton. 3. Weil die Bodenpreise dermassen explodiert sind, dass heute der Gewinn bei einer Einzonung auch nach Abzug der Mehrwertabgabe immer noch viel grösser ist als vor zwanzig Jahren. Die Bodenpreise werden weiter steigen. 4. Weil nicht alle Gemeinden von Einzonungen von Bauland profitieren können. Sie erhalten Beiträge aus den zweckgebundenen Mehrwertabgabe-Erträgen für ihren Entwicklungsverzicht. 5. Weil die Zweckbindung der Mehrwertabgabe-Erträge Beiträge an vielfältige raumplanerische Massnahmen wie Auszonung von Bauland, Nutzung alter Bausubstanz, Sanierung von belasteten Standorten und Industriebrachen, Abbruch von alten Gebäuden, ökologische Aufwertungsmassnahmen usw. ermöglicht. 6. Weil die Mehrwertabgabe auch beim Bund nicht vom Tisch ist. Der Nationalrat hat zu Recht eine komplizierte Lö-

sung abgelehnt. Damit ist der Weg frei für den Vorschlag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, den der Zuger Regierungsrat Heinz Tännler übermorgen der ständerätlichen Kommission näher vorstellen wird. Die Thurgauer Regelung entspricht diesem Vorschlag. 7. Weil die Mehrwertabgabe einen Beitrag zum Erhalt unserer schönen Landschaft und der hohen Lebensqualität leistet. 8. Weil wir erkennen müssen, dass wir in einer neuen Situation sind. Und in neuen Situationen braucht es mutige Entscheide. In den letzten Wochen lachten uns im ganzen Kanton viele Frauen und Männer und viele schöne Parolen entgegen. Eine Parole hiess: "Mut zur Heimat." Da kann ich nur beipflichten und ergänzen: "Mut zur Mehrwertabgabe."

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Streichungsantrag Albrecht wird mit 67:47 Stimmen abgelehnt.

2. Abschnitt: Verwaltungsrechtliche Verträge

§ 74

Diskussion - **nicht benützt.**

6. Teil: Bauvorschriften

1. Abschnitt: Voraussetzung für die Bebauung und materielle Bauvorschriften

§§ 75 bis 93

Parolari, FDP: § 82 Abs. 1 lautet: "Soll ein ganz oder teilweise überbautes Grundstück geteilt werden, so benachrichtigt das Grundbuchamt vorgängig die zuständige Gemeindebehörde." Unklar ist, was "ganz oder teilweise überbaut" heisst und was eine Grundstücksteilung ist. Es gibt noch andere Fälle, die davon nicht erfasst sind. Unklar ist auch, was "vorgängig" bedeutet. Ich **beantrage** deshalb, den Abs. 1 wie folgt zu ändern: "Soll bei einem Grundstück im Baugebiet die Grenze korrigiert werden, so benachrichtigt das Grundbuchamt nach dem Vorliegen der Geometer-Mutation die zuständige Gemeindebehörde." Es ist keine inhaltliche Änderung, aber es sind drei Präzisierungen. 1. Eine Landparzelle ist auch teilweise überbaut, wenn beispielsweise ein kleiner Geissenstall darauf steht. Da kann nicht die Meinung bestehen, dass irgendwelche Meldungen des Grundbuchamtes an die Gemeinde erfolgen sollen. Das Kriterium "ein Grundstück im Baugebiet" ist besser und präziser. 2. Der Ausdruck "Grundstücksteilung" ist unpräzise. Eine Teilung liegt vor, wenn Sie aus einem Grundstück zwei oder drei Grundstücke machen. Stellen Sie sich aber den Fall vor, dass zwei Grundstücke nebeneinander liegen, eines beispielsweise 1'000 m² gross und das andere 500 m², und Sie einfach eine Grenze verschieben, so dass beide Grundstücke gleich gross sind. Dann sprechen wir nicht von einer Teilung, sondern von einer Korrektur der Grenze. Dieser Fall wäre mit der geltenden Bestimmung nicht erfasst. Oder denken Sie auch daran, dass es eine Teilung wäre, wenn ein Grundstück in Stockwerkeigentum aufgeteilt würde. Nach der vorliegenden Formulierung müsste dann eine Meldung an die Gemeinde erfolgen. Das kann ja wohl nicht sein, das geht völlig am Problem vorbei. Und ein weiteres Beispiel für diese

unglückliche Formulierung: Stellen Sie sich den recht häufigen Fall vor, dass ein Grundeigentümer auf ein grosses Grundstück mehrere Häuser plant. Er erwirkt bei der Gemeinde eine Baubewilligung, die rechtskräftig wird. Erst dann teilt er kurz vor dem Verkauf die Liegenschaft in einzelne Einheiten auf. Dann müsste keine Meldung erfolgen, weil die Teilung eben vor der Überbauung erfolgt ist. Auch das wäre ein widersinniges Ergebnis. 3. Auch der Begriff "vorgängig" ist unklar. Das kann alles bedeuten, von den ersten Vertragsentwürfen bis kurz vor dem definitiven Grundbucheintrag. Da beantrage ich, das zeitliche Kriterium zu präzisieren und dieses nach dem Vorliegen der Geometermutation erfolgen zu lassen, aber vor dem Grundbucheintrag. Dann haben wir das sauber eingegrenzt und dann gibt es auch keine Missverständnisse. Die vorliegende Formulierung ist unklar und lässt viel Interpretationsspielraum offen.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Unser System lebt davon, dass viele mitdenken. Ich bedanke mich bei Kantonsrat Parolari. Mir scheint sein Vorschlag sehr sinnvoll zu sein. Ich bin überzeugt, dass wir auf diese Probleme spätestens bei der Verordnung gestossen wären. Ich mache beliebt, seinen Antrag zu unterstützen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Parolari wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Richard Nägeli, FDP: Ich habe eine Frage zu § 86, wo es im letzten Satz von Abs. 1 heisst: "Diese Vorschriften gelten auch für alle Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen." Da könnte eine Interpretation sein, dass alle bestehenden Bauten nachgerüstet werden müssen. Je nach Antwort behalte ich mir vor, einen Streichungsantrag zu stellen.

Schlatter, CVP/GLP: Die Frage von Kantonsrat Richard Nägeli ist berechtigt. Ich bin bei der 1. Lesung davon ausgegangen, dass wir von Neubauvorhaben sprechen und diese Bestimmungen dort gelten sollen. Wenn Sie aber dem Textlauf folgen, sprechen wir von Bauvorhaben gemäss den §§ 100 ff., und dort sind eben auch Umbauten genannt. Ich bin immer davon ausgegangen, dass wir eine Bestandesgarantie für Altbauten haben. Mit der vorliegenden Formulierung würde sie eigentlich auch für Umbauvorhaben gelten, und dahinter könnte ich nicht stehen.

Regierungsrat **Dr. Stark**, SVP: Bei der Frage, die Kantonsrat Richard Nägeli aufgeworfen hat, geht es eigentlich um ein redaktionelles Problem. In § 86 wird von Bauvorhaben, also vor allem von neuen Bauten und von grösseren Umbauten gesprochen, die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu prüfen sind. Das Behindertengleichstellungsgesetz gilt für Häuser mit mehr als acht Wohnungen. Nun haben wir gesagt, dass es bei uns schon für Häuser mit sechs und mehr Wohnungen Anwendung findet. Also müssen wir den letzten Satz von Abs. 1 etwas anders fassen und zum Beispiel formulieren: "Dies gilt auch für alle Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen." Dann ist es klar. Es betrifft

fast ausschliesslich Neubauten oder könnte noch bei einer Totalsanierung eines grossen Wohnblockes zum Tragen kommen. Im Übrigen ist die Norm SIA 500 wirklich sehr praxisnah abgefasst. Da wird es keine Probleme geben.

Richard Nägeli, FDP: Ich bin jetzt nicht sicher, ob das Problem so gelöst werden kann. Der betreffende Satz lautet: "Diese Vorschriften gelten auch für alle Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen". "Alle Gebäude" bezieht sich ja nicht unbedingt auf den ersten Satz. Also gelten die Vorschriften für alle Gebäude, die neu gebaut oder umgebaut werden, und nicht für die bestehenden Gebäude, so dass man eine Art Besitzstandgarantie hat für das, was schon steht und nicht umgebaut wird. Das ist meine Meinung.

Regierungsrat **Dr. Stark**, SVP: Wir sind uns soweit einig, als das Verfahren, das man hier postuliert, auch für Häuser mit sechs oder mehr Wohnungen gilt. Darum schlage ich vor, den letzten Satz von § 86 Abs. 1 wie folgt zu fassen: "Dies gilt auch für Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen." Das Wort "alle" können wir ohne Weiteres streichen. Ich betone nochmals, dass es um Bauvorhaben geht, die zu überprüfen sind.

Dr. Munz, FDP: Man könnte ebenso gut sagen: "Bauvorhaben für alle Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen sind im Verfahren nach den §§ 100 ff. auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) zu überprüfen und zu erstellen." Sie wollen ja den Schwellenwert heruntersetzen. Dann kann man dieses Kriterium in den ersten Satz einbauen. Oder gibt es denn noch andere Bauvorhaben als jene für sechs oder mehr Wohnungen?

Regierungsrat **Dr. Stark**: Für öffentliche Bauten und Anlagen usw.

Dr. Munz, FDP: Dann bin ich der Meinung, dass wir dies der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission überlassen sollten.

Schlatter, CVP/GLP: Art. 3 lit. c des relevanten Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen lautet: "Das Gesetz gilt für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird." Das heisst, dass Bauten mit mehr als acht Wohneinheiten, die neu gebaut oder erneuert werden, diesem Gesetz unterstehen. Wir müssen nämlich differenzieren, was ein Umbau ist, der nach der vorliegenden Formulierung auch darunter fallen würde, und zwar bei sechs Einheiten, und was als Erneuerung im Sinne des Bundesgesetzes gilt. Diese Differenzierung möchte ich nicht durch die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission geregelt haben, sondern ich will wissen, ob der Kanton hier über das Bundesgesetz hinaus legifere-

riert. Umbau ist nicht identisch mit Erneuerung.

Tschanen, SVP: Ich verstehe das Anliegen von Kantonsrat Richard Nägeli, wenn man sich vorstellt, was das für Kosten bei Um- und Erneuerungsbauten auslöst. Ich denke dabei an Mehrfamilienhäuser mit versetzten Treppenhäusern. Da können Sie nur in dem Sinne erneuern und umbauen, indem Sie das Treppenhaus komplett aushöhlen, als Liftanlage bauen und noch ein Treppenhaus aussen herum hinzubauen. Ob das Grundstück diese Möglichkeit dann zulässt, wage ich zu bezweifeln. Deshalb ist es richtig, genau zu formulieren, dass der Besitzstand bei bestehenden Bauten gewahrt bleibt.

Matthias Müller, EVP/EDU: Für mich ist die Sache eigentlich klar. Wir reden hier von Umbauten oder Neubauten im Sinne von § 100. Das heisst, dass alles, was eine Baubewilligung braucht, im Hinblick auf das Behindertengleichstellungsgesetz zu überprüfen ist. Das muss doch auch die Meinung sein. Dann fallen eben Totalumbauten in Mehrfamilienhäusern mit sechs oder mehr Wohnungen auch darunter. Die Besitzstandsgarantie ist an und für sich gewahrt, wenn kein Totalumbau erfolgt. Wenn jemand schon eine Totalsanierung vornimmt, dann kann er die Liegenschaft auch im Hinblick auf das Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend anpassen. Diese Mehrkosten überschreiten das Ziel und das Budget wohl kaum. Die Mieten können durch die wertvermehrenden Investitionen wieder angemessen angehoben werden. Ich bitte Sie, die Formulierung gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates in das Gesetz aufzunehmen.

Wehrle, FDP: Ich habe viel mit Neu- und ebenso mit Umbauten zu tun, von kleineren Erneuerungen bis zu vollumfänglichen, bei denen man auf den Grund zurückgeht. Es ist äusserst schwierig, den Bereich der Erneuerungen bis zu totalen Umbauten und Neugestaltungen von alten Gebäuden im Gesetz zu fassen. Es macht bei gewissen Gebäuden Sinn, dass man bei einer einfachen Erneuerung bleibt, die Böden und Schwellen beibehält. Sobald es sich anbietet, umfangreicher vorzugehen, ist es möglicherweise auch sinnvoll, das einzubauen, was das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt, um eine attraktivere Liegenschaft zu haben. Ich mache beliebt, den letzten Satz von Abs. 1 gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates zu übernehmen.

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, den zweiten Satz von § 86 Abs. 1 wie folgt zu ändern: "Diese Bestimmung gilt auch für Neubauten und Erneuerungen aller Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen." Damit hat man die Formulierung des Bundesgesetzes übernommen. Regierungsrat Dr. Stark hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass es auch Bauten gibt, die nicht nur bei Erneuerungen oder Neubauten, sondern generell nach Inkrafttreten des Gesetzes diesen Anforderungen genügen müssen. Darum ist der erste Satz wahrscheinlich so zu belassen. Aber bei den Wohngebäuden spricht der Bund nur von Neubauten und Erneuerungen. Ich bin der Meinung, dass wir die gleichen Begriffe

verwenden sollten wie im Bundesgesetz, weil wir ja das, was dort steht, umsetzen wollen. Damit hätten wir eine gute Lösung.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Ich danke Kantonsrat Dr. Munz für seinen Antrag, dem ich zustimme. Vielleicht kann die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission die Formulierung nochmals anschauen. Die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie für Gebäude mit mehr als fünfzig Arbeitsplätzen. Mit Ausnahme der Bestimmung, dass wir sechs Wohnungen und mehr dieser Regelung unterstellen, wollen wir nicht über das Behindertengleichstellungsgesetz hinausgehen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Munz wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Lohr, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, § 86 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "Diese Wohnungen werden im Grundriss und hinsichtlich der Türbreite so gestaltet, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können." Dieses Begehren wurde von "Procap", "Pro Infirmis" und weiteren Behindertenorganisationen an den Regierungsrat gerichtet. Es geht um den so genannten angepassten Wohnungsbau. Für uns Betroffene ist es wichtig, dass wir mit dem hindernisfreien Bauen zwei wichtige Grundsätze erreichen. Zum Einen verhindern wir damit, dass mit den Planungen absolute Barrieren entstehen. Das heisst, dass keine Planungen vorgenommen werden sollten, die nachher nicht mehr korrigiert werden können. Zum Andern ist es wichtig, dass die Hindernisse für Menschen mit einem Handicap oder auch für Betagte möglichst klein gehalten werden. Ich möchte mit aller Deutlichkeit betonen, dass mein Antrag keine Verschärfung, sondern eine Präzisierung bedeutet. Das zuständige Departement hat bereits eine Vorabklärung gemacht und sich auch schon dahingehend geäussert, dass man mit diesem Antrag sehr wohl leben könne.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Die vorberatende Kommission hat in § 86 das Behindertengleichstellungsgesetz integral aufgenommen, weshalb es in meinen Augen unnötig ist, Abs. 1 mit der beantragten Präzisierung zu versehen. In Abs. 2 wird auf die Norm SIA 500 verwiesen, die der Regierungsrat ebenfalls für verbindlich erklären kann. Es ist also eigentlich für alles gesorgt. Ich verstehe nicht, warum "Procap" hier noch einmal nachgestossen hat. Wir wollen uns nicht nur über Türbreiten und Grundrisse ausdrücken. Es gibt ganz viele andere Bedingungen, die ein hindernisfreies Bauen begründen. Ich möchte auch nicht, dass man mit anderen Türbreiten, die man sozusagen vorschreibt, einen Kostentreiber in die Bauindustrie einpflanzt. Dies ist nämlich nur dann notwendig, wenn solche Wohnungen auf die Bedürfnisse ausgerichtet werden.

Giuliani, SP: Gemäss Antrag Lohr soll neben der Erschliessung auch die innere Einteilung der behindertengerechten Wohnungen geregelt werden. Im Antrag wird explizit die Anpassbarkeit der Türbreiten und des Grundrisses verlangt. Die SP-Fraktion unterstützt diesen Präzisionsantrag, sind im modernen Wohnungsbau doch solche Kriterien, zum Beispiel auch eine Schwellenlosigkeit, gang und gäbe. Die auch für ältere Menschen sinnvollen Massnahmen dienen zudem einer besseren Möglichkeit zu Vermietung oder allenfalls Verkauf. Ich bin der Meinung, dass man die beantragte Ergänzung in das Gesetz aufnehmen soll, weil die Einteilung und die Türbreiten in der Norm SIA 500 nicht geregelt sind.

Wehrle, FDP: Ich habe Verständnis für den Antrag Lohr. Es steht nirgends geschrieben, dass man das machen muss, sondern dass es vorzusehen ist. Der innere Bereich einer Wohnung sollte einfach angepasst werden können und der Türsturz so breit gemacht werden, dass aus einer 80-cm-Türe eine 1-Meter-Türe entstehen kann. Und der Nassbereich ist so auszugestalten, dass Haltegriffe montiert werden können, falls dies notwendig sein sollte. Das ist sowohl bei einem Neubau als auch bei einem grösseren Umbau möglich.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Der Antrag Lohr ist etwas wie eine Misstrauenskundgebung. In Abs. 2 von § 86 heisst es, dass der Regierungsrat Richtlinien erlassen kann. Wir haben gesagt, dass wir die Norm SIA 500 in Kraft setzen wollen. Dort ist genau das festgehalten, was der Antrag bezweckt. Die Norm SIA 500 legt Mindestanforderungen für einen anpassbaren Wohnungsbau fest. Er geht also auch nicht über die Regelung der Türbreiten und der Grundrisse hinaus. Ich wehre mich aber nicht gegen den Antrag.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Lohr wird mit 40:33 Stimmen zugestimmt.

Kappeler, GP: Ich spreche zu § 92 Abs. 3 und 4, die besagen, dass spätestens ab der 91. Parkminute mindestens 50 Rappen erhoben werden müssen, wobei Gemeinden in ihren Reglementen schärfere Bestimmungen erlassen können. Ich stelle den **Antrag**, die Abs. 3 und 4 zu streichen und sie durch folgende Formulierung zu ersetzen: "Die betreffenden Gemeinden erlassen in Parkierungsreglementen Vorschriften." Zur inhaltlichen Ebene: Ich erinnere daran, dass sich mit einer Gebühr von 50 Rappen nach 1,5 Stunden kein gebührenpflichtiger Parkplatz betreiben lässt. Dies ist schon aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht möglich. Der Kommissionspräsident hat eindringlich darauf hingewiesen. Und wir dürfen auch nicht ausser Acht lassen, dass eine solche Parkplatzgebühr gegen Bundesrecht verstösst. Dazu gibt es Bundesgerichtsurteile (Spreitenbach und Volketswil), die besagen, dass eine solche Gebühr gemäss Umweltschutzgesetz lenkungswirksam sein muss. Das sind 50 Rappen nach 1,5 Stunden nicht. Zur formalen Ebene: Mir hat der Abs. 3 noch nie gefallen. Was haben denn Parkplatzgebühren und

50 Rappen in einem Gesetz zu suchen? Sollten wir vielleicht auch die Anschlussgebühren für den Bau einer Werkleitung mit exakten Frankenbeträgen im Gesetz reglementieren oder die Beiträge der Eigentümer an Erschliessungsanlagen? Ich kann Abs. 3 ad absurdum führen. Ich habe mich in Kreuzlingen informiert. Hier kann man auch mit Euro bezahlen. Soll auch noch der Euro im Gesetz erwähnt werden oder ein Hinweis auf den Wechselkurs? Oder müssten Kreuzlinger Parksäulen umgebaut werden, weil sie nicht mehr gesetzeskonform wären? Es trifft zu, dass ich jetzt ein wenig übertreibe. Aber die Tatsache bleibt, dass 50 Rappen ein Fremdkörper in einem Gesetz sind. Müsste eine spätere Gebührenänderung für Parkplätze über eine Gesetzesrevision erfolgen? Das ist meiner Meinung nach Unsinn. Übrigens macht die Formulierung "die betreffenden Gemeinden" klar, dass es sich nicht um die Gemeinden generell handelt, sondern nur um die in Abs. 1 erwähnten Gemeinden in den kantonalen und regionalen Zentren sowie um die Agglomerationsgemeinden. Geben wir diesen Gemeinden doch die Kompetenz, aber auch die Verpflichtung, die Bewirtschaftung der Parkierungsanlage zu regeln.

Haag, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, § 92 ersatzlos zu streichen. Der Richtplan ist bereits behördenverbindlich. Es braucht keine weiteren Regelungen mehr in diesem Zusammenhang. Es kann nicht sein, dass wir ausschliesslich privaten Eigentümern vorschreiben, dass und wie sie ihre Parkflächen zu bewirtschaften haben. Dabei handelt es sich um einen groben Eingriff in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit. Dort, wo es angebracht ist, werden von allein Parkgebühren erhoben. Wir sollten den Markt spielen lassen. Das Ziel, etwas für den Umweltschutz zu tun, wird mit Parkgebühren nicht erreicht. Dazu gibt es umfangreiche Studien, die beweisen, dass nur ca. 0,3 % der Autofahrer wegen der Parkgebühren umsteigen, es aber zu einem umfangreichen Ausweich- und Suchverkehr kommt. Es fehlt bei dieser Massnahme sowohl an der Wirksamkeit als auch an der Wirkungseffizienz. Viel wertvoller wäre ein Parkleitsystem, so dass die Autos möglichst schnell zu einem Parkplatz finden. Die Anbieter haben bereits signalisiert, dass sie in diesem Zusammenhang auch Kosten übernehmen würden. Wir können mit Parkgebühren keine Raumplanung betreiben. Wenn wir keine "Aldi" mit vielen Gratisparkplätzen mehr wollen, müssen wir das anderswo regeln. Parkgebühren eignen sich dazu nicht. Der Richtplan spricht von Bewirtschaftung. Dies muss nicht über Parkgebühren, sondern kann auch über ein Parkleitsystem oder mittels blauer Zone erfolgen. Dass wir sogar Frankenbeträge in das Gesetz schreiben, ist ausserdem störend. Unser Thurgauer Gewerbe leidet im Moment besonders stark wegen der Euroschwäche. Wir sollten ihm nicht noch weitere Steine in den Weg legen.

Zimmermann, SVP: Ich **beantrage**, § 92 Abs. 4 zu streichen. Damit kehren wir zur ursprünglichen Version des Regierungsrates zurück, die eine minimale Parkplatzbewirtschaftung mit einem minimalen Betrag von 50 Rappen pro angefangene Stunde festhält.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Ich zitiere aus dem Protokoll der vorberatenden Kommission, in dem zu § 92 festgehalten ist: "Die Kommission würde einem Antrag zur Streichung von Abs. 3 und zur Anpassung von Abs. 4 gemäss der Formulierung von Kantonsrat M. Müller im Rahmen der zweiten Lesung des Grossen Rates mit 14 Ja zustimmen." Und die Formulierung von Kantonsrat Matthias Müller lautet: "Die betroffenen Gemeinden erlassen in Parkierungsreglementen weitere Vorschriften." Das ist genau der Wortlaut des Antrages Kappeler. Es ist auch nicht so schlimm, wenn ein Frankenbetrag im Gesetz steht, denn dabei handelt es sich nur um einen Wert des Planers. Jeder Planer gibt diese Vorgabe. Wenn Abs. 3 wegfällt und in Abs. 4 steht, dass die betroffenen Gemeinden in Parkierungsreglementen weitere Vorschriften erlassen, hätten wir eine saubere Lösung. Wir wissen auch, welche Gemeinden betroffen sind, nämlich jene gemäss Richtplan.

Moor, SP: Die Fraktion der SP unterstützt den Antrag Kappeler, der auch mit der Meinung der vorberatenden Kommission übereinstimmt. Der Beschluss über die Parkplatzbewirtschaftung aus der 1. Lesung gleicht sowieso einer Farce. Darauf kann auch ganz verzichtet werden. Wir setzen auf weitsichtige Gemeinden, die eine Gleichbehandlung von Grossverteilern und innerstädtischem Gewerbe vornehmen und eine Parkplatzbewirtschaftung einführen werden, die Wirkung zeigt. Dass eine tatsächliche Bewirtschaftung sehr wirkungsvoll sein kann, dafür gibt es viele Beispiele. Ich bitte Sie, bei diesem Paragraphen ebenso weitsichtig zu entscheiden wie bei der Mehrwertabschöpfung und eine sinnvolle Regelung den betroffenen Gemeinden zu überlassen.

Verena Herzog, SVP: § 92 entspricht in keiner Art und Weise der freien Marktwirtschaft und bringt im Gegenzug auch der Umwelt rein gar nichts. Er fördert vor allem die Bürokratie und ist schon wieder eine Vorschrift mehr, die nichts anderes als eine verkappte neue Gebühr respektive Steuer ist. Solche Paragraphen sind die beste Fördermassnahme für den grenznahen süddeutschen Raum. Es ist vor allem nicht Aufgabe der Politik, der Wirtschaft Steine in den Weg zu legen. Ihre Aufgabe ist es, unsere Wirtschaft zu fördern. Deshalb bitte ich Sie, Schnickschnack aus dem Gesetz zu streichen.

Schlatter, CVP/GLP: Bei einer solchen Bestimmung von Schnickschnack zu sprechen, ist schon ein bisschen weltfremd. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelung in § 92 Abs. 1 für regionale Zentren und Agglomerationsgemeinden gelten soll. Zudem handelt es sich um Flächen mit mehr als hundert Parkplätzen. Wenn man die gegnerischen Voten hört, bekommt man den Eindruck, dass jeder Parkplatz in jedem Ort im Kanton bewirtschaftet werden muss, was falsch ist. Bei allem Verständnis für den Antrag Kappeler ist zu sagen, dass er unheilige Koalitionen ermöglicht, indem er neben jenen, die mehr wollen, auch noch diejenigen in das Boot aufnimmt, die das überhaupt nicht wollen. Aus diesem Grund hat die CVP/GLP-Fraktion einen Kompromissvorschlag ge-

macht, der in der vorliegenden Fassung niedergelegt ist. Darin ist einerseits eine Gebührenpflicht für solche Zentren und Agglomerationsgemeinden, andererseits aber auch ein oberes Minimum festgelegt. An dieser Stelle komme ich auf die Diskussion zurück, die der Kommissionspräsident in der Presse geführt hat. Die Gemeinden, die es betrifft, sind nämlich frei, tiefere Limiten bei der Zeit oder höhere Gebühren bei der Parkierung festzulegen. Ich finde es absolut sinnvoll, dass bei solchen Voraussetzungen mindestens ab der 91. Parkminute Gebühren erhoben werden müssen. Die grosse Mehrheit der Fraktion unterstützt die vorliegende Fassung. Leider haben wir auch in Amriswil den Fehler gemacht und Einkaufszentren auf der grünen Wiese mit einer grossen Anzahl an Gratisparkplätzen ermöglicht. Auf der anderen Seite bestehen Einkaufszentren im Zentrum, wo Private für teures Geld Parkhäuser bauen, die bewirtschaftet werden. Zum Privateigentum kann ich folgendes Beispiel geben: Wir haben 1998 in St. Gallen ein Stück Land an die Maus Frères verkauft. Dort wurde die Baubewilligung nur erteilt, weil sich der künftige Käufer verpflichtet hat, einen Drittel seiner Gebühreneinnahmen an die öffentlichen Verkehrsbetriebe abzugeben, damit sie für eine Erschliessung mit öffentlichem Verkehr sorgen. Ein Eingriff in das Privateigentum findet dann statt, wenn ein Teil der Gebühren noch an den Staat abgegeben werden muss. Im vorliegenden Fall gehen die Gebühren aber an die Betreiber solcher Einkaufszentren, nicht an den Gewerbebetrieb, welcher Mieter ist. Hier sehe ich überhaupt keine Gewerbefeindlichkeit. Wir befinden uns an verkehrsintensiven Orten, in denen wir etwas regeln müssen. Die Gemeinden können weiter gehen, wenn sie wollen.

Eugster, CVP/GLP: Ich spreche zum Streichungsantrag Haag. Wir haben vor einiger Zeit den Kantonalen Richtplan genehmigt, der behördenverbindlich ist. Dort heisst es, dass Parkieranlagen mit mehr als hundert Plätzen, namentlich von Einkaufszentren, Fachmärkten usw., in den kantonalen und regionalen Zentren sowie in Agglomerationsgemeinden zu bewirtschaften sind. Anlagen von Wohnüberbauungen sind davon ausgenommen. Wir sind verpflichtet, die Festsetzung im Kantonalen Richtplan umzusetzen. Deshalb gehört § 92 in das PBG, und es wäre eine Todsünde, wenn wir ihn ersatzlos streichen würden. Ich bitte Sie dringend, den Streichungsantrag abzulehnen.

Verena Herzog, SVP: Zu Kantonsrat Schlatter: Einerseits habe ich nie davon gesprochen, dass es verboten ist, Gebühren zu erheben. Das ist die freie Marktwirtschaft. Andererseits kenne ich, wenn ich zum Beispiel in den Kanton Zürich fahre, genügend Einkaufszentren, in denen niemand Gebühren bezahlt. Wir können mit anderen Kantonen genauso vergleichen oder eben mit dem süddeutschen Raum. Wir müssen unserem Gewerbe Sorge tragen und dafür schauen, dass möglichst wenig Leute ihre Einkäufe im Ausland tätigen. Zudem möchte ich noch festhalten, dass dies nicht nur meine persönliche Meinung ist, sondern auch diejenige der grossen Mehrheit unserer Fraktion, die für eine Streichung von § 92 ist.

Kappeler, GP: Zu Kantonsrätin Haag: Ich finde es geradezu halsbrecherisch, wenn man sagt, auf Gesetzesstufe sei auf den Inhalt von § 92 zu verzichten. Dabei geht es doch um einen Inhalt im Richtplan. Diesbezüglich hat Kantonsrat Eugster natürlich völlig recht. Der Richtplan ist die behördenverbindliche Grundlage für unser planerisches und gesetzgeberisches Wirken. Wenn die gesetzlichen Grundlagen für eine Parkplatzbewirtschaftung fehlen, müssen in den Zentren, in denen wir eigentlich unsere Einkaufsmeilen wollen, die Parkplätze bewirtschaftet werden, sofern es zum Beispiel eine Agglomerationsgemeinde ist. Und beim "Aldi" am Siedlungsrand, wo wir den Einkauf planerisch eigentlich nicht möchten, kann dann gratis parkiert werden. Ich habe schon einmal gesagt, dass 50 Rappen nach 1,5 Stunden der Umweltschutzgesetzgebung und damit zwei richtungsweisenden Bundesgerichtsentscheiden widersprechen. Sollte eine Gemeinde so weit gehen und sagen, dass für fünf Stunden gratis parkiert werden darf, kann aufgrund dieser Bundesgerichtsentscheide und der Umweltschutzgesetzgebung gegen sie vorgegangen werden, was auch gemacht würde. Der Grundsatz, dass eine solche Massnahme lenkungswirksam sein muss, darf doch nicht verletzt werden. Dafür würden wir sorgen. Das kann ich garantieren.

Bernhard, CVP/GLP: § 92 will man streichen, weil deren Inhalt anscheinend nicht in das Planungs- und Baugesetz gehört. Wir müssten uns dann auch nicht um die Bewirtschaftung von grossen Parkflächen kümmern. Ich bin gegen die Streichung, und zwar aus folgenden Gründen: Strassen und Parkieren gehören zusammen. Am Ende einer Fahrt wird immer parkiert. Grosse Parkieranlagen sind daher nicht nur eine Privatangelegenheit, sondern haben Einfluss auf die Öffentlichkeit und auf das Verkehrsaufkommen auf unseren Strassen. Durch Parkgebühren können so genannte unnötige Fahrten reduziert werden. Das Park-and-Ride-System reduziert nur den Suchverkehr, hilft aber nicht, die Parkplätze zu bewirtschaften. Beim Bewirtschaften geht es um Parkgebühren. Die Gebühr dient auch der schnelleren Freigabe von Parkräumen. Dadurch kann die Parkplatzgrösse reduziert werden, was etwas ist, was die Dörfer und Städte im Zentrum machen müssen. Sie haben dort einfach zu wenig Parkraum. Aus den genannten Gründen bin ich für ein massvolles Bewirtschaften von Parkflächen und gegen die Änderung oder Streichung von § 92.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Kantonsrat Eugster hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir uns im Richtplan zu dieser Massnahme verpflichtet haben. Wer A sagt, muss auch B sagen. Der Regierungsrat hat eine massvolle Lösung vorgelegt, aber offenbar ist der Grat wirklich sehr schmal. Ich unterstütze den Antrag Zimmermann, mit dem die Streichung von Abs. 4 verlangt wird. § 92, wie er vorliegt, entspricht nicht der regierungsrätlichen Fassung. Er stellt eine Verschärfung dar, die der Regierungsrat nie wollte. Noch ein paar Bemerkungen zur Umweltschutzgesetzgebung, die für Verwirrung sorgt: Das Umweltschutzgesetz ist selbständig anwendbar. Wenn seine Anwendung zur Folge hat, dass

eine Parkplatzbewirtschaftung höher angesetzt werden muss, dann gilt das selbstverständlich. Darüber müssen wir uns im Klaren sein. Darum handelt es sich bei § 92 um eine sehr massvolle Regelung. Ich empfehle, sie zu genehmigen. Sie gehört zum Gesamtpaket.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Gemäss § 31 unserer Geschäftsordnung müssen wir zuerst über Unterabänderungsanträge und Abänderungsanträge befinden, bevor wir über Hauptanträge entscheiden. Ich schlage deshalb vor, zuerst über den Antrag Kappeler, dann über den Antrag Zimmermann und erst am Schluss über den Streichungsantrag Haag abzustimmen.

Stillschweigend genehmigt.

Abstimmungen:

- Der Antrag Kappeler wird mit 58:46 Stimmen abgelehnt.
- Der Antrag Zimmermann wird mit 62:43 Stimmen gutgeheissen.
- Der Streichungsantrag Haag wird mit 51:50 Stimmen abgelehnt.

2. Abschnitt: Ausnahmen

§§ 94 bis 96

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Abschnitt: Weitere Vorschriften

§§ 97 bis 99

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

§§ 100 bis 113

Gemperle, CVP/GLP: Kantonsrat Dr. Munz hat sich in der 1. Lesung gegen die Streichung der Meldepflicht von Bagatellen in Abs. 2 von § 101 zur Wehr gesetzt. Es war auch Kantonsrat Dr. Munz, der mir am Strassenfest in Amriswil beinahe eine Unterschrift für die FDP-Initiative "Bürokratie-Stopp" abgerungen hätte. Ich zitiere: "Regulierungsflut stoppen! Immer mehr Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Eine Regulierungswut ist über unsere Schweiz eingebrochen. Die Konsequenzen dieser Tendenz spüren Bürger und Unternehmen tagtäglich. Immer mehr Kosten entstehen. Die Verfahren beanspruchen zudem Zeit und viel Nerven. Wir fordern: Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sind auf ihre Effizienz und Verträglichkeit mit Bürger und Unternehmen zu prüfen. Wo möglich sollen diese abgeschafft oder ersetzt werden." Ich verzichte darauf, weiter zu zitieren. Laut § 101 Abs. 2 wären sämtliche Vorhaben gemäss Abs. 1 Ziffern 1 bis 12 der Gemeindebehörde zu melden. Ich bitte Sie eindringlich, diese unnötige Bürokratie zu vermeiden. Regierungsrat Dr. Stark glaubt wohl selbst nicht daran, dass mehr als ein paar wenige besonders bürokratieliebende Bürger solche Bagatel-

len melden werden. Nicht umsonst hat er in diesem Zusammenhang von Augenmass gesprochen. Was heisst "mit Augenmass" für den Beamten, der das Gesetz umsetzen muss? Wenn im Gesetz steht, dass das Abstellen von Wohnwagen bis zu einer Dauer von sechs Monaten zwanzig Tage vorher der Gemeinde zu melden ist, frage ich mich, ob hier "mit Augenmass" heisst, dass das Abstellen ab dem ersten, zweiten oder dritten Tag oder erst ab einer Woche zu melden ist. Eigentlich gibt es da gar keinen Spielraum. Wer keine Meldung macht, und das werden die meisten sein, verstösst gegen das Gesetz. Wenn wir solche Regelungen in das Gesetz aufnehmen, werden wir unglaublich. Würde wohl das vorliegende Gesetz die Initiative der FDP überstehen? Wenn ja, könnte man die Unterschriftensammlung sofort stoppen. Auch andere Parteien haben Publireportagen mit dem Versprechen gestartet, die Bürokratieflut zu stoppen. Ich will die Bürokratie stoppen und bitte Sie deshalb, mich darin zu unterstützen. An der letzten Sitzung haben einige davon gesprochen, dass die Meldungen der Gemeinde Klarheit geben und unnötige Verfahren vermeiden. Aber eben: Bei dieser Argumentation wird davon ausgegangen, dass der Gemeinde gemeldet wird, wenn über das Wochenende der Wohnwagen zu Hause abgestellt wird. Diese Meldungen werden nicht eingehen. All diese Mitbürger verstossen damit gegen das Gesetz. Das ist unschön. Bestärkt durch die vielen positiven Reaktionen aus der Bevölkerung starte ich noch einmal den Versuch, die Regelungswut zu stoppen. Trotzdem möchte ich auch meinen guten Willen dokumentieren. Statt eines Streichungsantrages stelle ich den **Antrag**, Abs. 2 von § 101 wie folgt zu formulieren: "Bestehen Anzeichen dafür, dass keine baubewilligungsfreie Baute gemäss Absatz 1 erstellt wird, verlangt die Gemeindebehörde die Einreichung eines Baugesuchs." Mit diesem Änderungsantrag komme ich jenen Kolleginnen und Kollegen entgegen, die im Fall eines Missbrauches eine klare Regelung im Gesetz verankert haben wollen. Mit meinem Vorschlag ist sichergestellt, dass alle Fälle gleich behandelt werden. Im Weiteren beschränkt sich der bürokratische Aufwand nur noch auf Fälle, die der Behörde Schwierigkeiten bereiten. Ich bin überzeugt, dass mein Antrag eine breite Unterstützung finden wird.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Die vorberatende Kommission hat darüber nicht gesprochen. Ich persönlich kann nachvollziehen, was der Antragsteller möchte. Sein Antrag wäre eine taugliche Variante, die darüber hinaus der Initiative der FDP nachkommt. In diesem Sinn unterstütze ich den Antrag Gemperle.

Schwytter, GP: Gegenüber dem heute gültigen Planungs- und Baugesetz bringt das neue Planungs- und Baugesetz deutliche Vereinfachungen. Was heute noch eindeutig einer Baubewilligung bedarf, auch wenn sich Bauherren und Architekten dessen nicht immer bewusst sein wollen, kann neu von einer Ausnahmeregelung gemäss § 101 profitieren. Dass die Bauvorhaben gemäss Abs. 1 Ziffern 1 bis 12 der Gemeindebehörde vorgängig gemeldet werden müssen, dient nicht zuletzt dem Wohl der Bauherren selber

und der Erhaltung der freundschaftlichen Beziehungen. Im Nachhinein ist es immer sehr schwierig und aufwendig, bereits erstellte Anlagen oder getätigte Investitionen rückgängig zu machen, wenn es überhaupt unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit möglich ist. Eine vorgängige Anfrage bei der Gemeindebehörde kann viel Ärger, Nerven und Kosten sparen. Jetzt ist eine Bewilligung bei Vorhaben gemäss den Ziffern 1 bis 12 nötig. Neu ist es mit einer Meldung erledigt. Ich finde, dass dies Vereinfachung genug ist. Zu grosse Vereinfachungen können manchmal auch zu sehr komplizierten Problemen führen. Was ist eine baubewilligungsfreie Baute? Im Nachhinein etwas einzufordern, ist immer viel aufwendiger, als im Voraus etwas abzuklären. Dies kann ich Ihnen aus langjähriger Erfahrung sagen. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, den Antrag Gemperle abzulehnen und bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Niklaus, SVP: Mit dem Katalog bewilligungsfreier Bauten und Anlagen in § 101 Abs. 1 geht der Gesetzgeber implizit auch davon aus, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind beziehungsweise bei den bewilligungsfreien Sachverhalten weder öffentliche noch private Interessen derart verletzt werden, dass sich ein aufwendiges Baubewilligungsverfahren lohnen würde. Bei dieser Ausgangslage muss daher nur noch die Folge des Missbrauches geregelt werden. Dann nämlich soll die Möglichkeit bestehen, dass die Behörde ein Baubewilligungsverfahren einleiten kann. Sobald Anzeichen bestehen, dass durch ein baubewilligungsfreies Bauvorhaben materielle Bauvorschriften verletzt sein könnten, muss die Baubewilligungsbehörde ein Baugesuch verlangen. Ein ersatzloses Streichen der Meldepflicht ist abzulehnen. Die Gemeindebehörde benötigt ein wirksames Instrument. Mit dem Antrag Gemperle kann die heutige unbefriedigende Rechtslage bereinigt und die Bürokratie tatsächlich vermindert werden. Im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag Gemperle zuzustimmen.

Koch, SP: Ich bitte Sie, den Antrag Gemperle abzulehnen. Wir haben heute die Möglichkeit, das Verfahren für die Bauherren massiv zu vereinfachen, indem wir gewisse Bauvorhaben von der Baubewilligungspflicht befreien und einer reinen Anzeigepflicht unterstellen. Dies bedeutet zweifelsohne eine Verbesserung für die Bauherrschaft. Der Antrag Gemperle will den Bauherren auch noch abnehmen, zwanzig Tage vor Baubeginn der Gemeinde anzuzeigen, dass sie eine Kleinbaute oder eine geringfügige Änderung vornehmen. Demgegenüber würde das bedeuten, dass die Gemeinde einen Patrouillendienst einführen müsste, um zu schauen, was zwischenzeitlich alles erstellt worden ist, um dann nachträgliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Alle, die schon einmal ein solches Verfahren durchgeführt haben und einen Rückbau verlangten, wissen, was dies bedeutet. Das ist ein enormer Aufwand, der in keinem Verhältnis zur Ersparnis für den Bauherrn steht, welcher der Gemeinde zwanzig Tage vorher einen kurzen Brief schreiben und melden muss, was er vorhat. Dann kann die Gemeinde rechtzeitig reagieren und ein Baubewilligungsverfahren durchführen, wenn sie der Ansicht ist, dass tat-

sächlich eine baubewilligungspflichtige Baute vorliegt. Ich bitte Sie, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig zu reagieren und den Rechtsdienst des Departementes für Bau und Umwelt sowie das Verwaltungsgericht von unzähligen Verfahren betreffend nachträgliche Baubewilligungen und Rückbauverfügungen zu entlasten.

Matthias Müller, EVP/EDU: Ich schliesse mich dem Votum von Kantonsrat Koch an und erlaube mir die Frage an den Antragsteller, woher die Gemeinde die Anzeichen dafür, dass keine baubewilligungsfreie Baute erstellt wird, erfahren soll, wenn sie keine Meldung erhält. Müssen wir dann eine Gemeindepolizei einführen? Es kann doch nicht sein, dass der Bürokratismus auf die Gemeindeverwaltung verlegt wird. Ich möchte daran erinnern, dass früher im PGB für geringfügige Bauten und Änderungen eine Anzeigepflicht bestand, die herausgekippt wurde, worauf wir auf der Gemeinde die Probleme gehabt haben. Ich bitte Sie, den Antrag Gemperle abzulehnen.

Zimmermann, SVP: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Gemperle abzulehnen. Wie sieht die Praxis aus? Der Bürger wähnt sich in Sicherheit mit den aufgelisteten zwölf Punkten in § 101 Abs. 1. Er geht hin und baut ein Zimmer um oder aus. Er vergrössert ein Fenster und ist der Auffassung, dass dies noch im Rahmen des Erträglichen sei. Leider ist der Nachbar aber anderer Auffassung. Dann dürfen wir von Seiten der Gemeinde eine Abklärung machen. Sicherheitshalber verlangen wir daraufhin ein Baugesuch. Dabei stellt sich heraus, dass wichtige Kriterien (Ausnutzungsziffer) überschritten wurden. Somit geht die Sache an das Departement, das feststellt, dass der Bürger, der im guten Glauben gehandelt hat, zuviel des Guten gemacht hat. Im Endeffekt müssen wir wieder einen Rückbau veranlassen. Mit der bestehenden Formulierung haben wir zumindest die Möglichkeit, frühzeitig einzugreifen und den Bürger darauf aufmerksam zu machen, dass er ein Baugesuch einreichen muss.

Schlatter, CVP/GLP: Abs. 2 von § 101 lautet gemäss jetziger Formulierung: "Vorhaben gemäss Absatz 1 Ziffer 1 bis 12 sind spätestens 20 Tage vor Baubeginn der Gemeindebehörde zu melden." Die Praxis ist überall dieselbe, sei dies in Amriswil oder in Braunau. In der Regel werden Kleinbauten einfach erstellt. Die Kontrolle obliegt nicht der Gemeindepolizei oder den Sicherheitsorganen der Gemeinde, sondern sie ist bei den Nachbarn zu finden. Die Nachbarn machen der Gemeinde Meldung, wenn jemand baut. Und was passiert dann? Ein Vertreter des Bauamtes schaut sich die Sache an und sagt, ob es etwas Kleines ist und weitergebaut werden kann, oder ob es dafür eine Baubewilligung braucht und der Bau gestoppt werden muss. Sprechen Sie doch nicht immer von Rückbau, sprechen Sie auch einmal von Baustopp. Das heisst mit anderen Worten, dass der Antrag Gemperle in der Konsequenz überhaupt kein Problem ist. Wenn Sie die Meldepflicht, die ohnehin nicht funktionieren wird, streichen und die Formulierung gemäss Antrag Gemperle hineinnehmen, ist das Ziel erreicht. Die Kontrolle findet statt: Zuerst vom

Nachbarn und in zweiter Linie von der Gemeinde. Ich bitte Sie, keine Meldepflicht in das Gesetz aufzunehmen, wenn Sie wissen, dass sie von 90 % der Bürger nicht erfüllt wird.

Koch, SP: Ich möchte darauf hinweisen, dass gemäss § 117 ein Baustopp nur dann möglich ist, wenn Bauten und Anlagen widerrechtlich begonnen und fortgesetzt werden. Wenn keine Meldepflicht besteht, gibt es keine Widerrechtlichkeit.

Dr. Munz, FDP: Mit § 101 kreieren wir bewilligungsfreie Tatbestände. Es ist Sache der Gemeinde, ein Baugesuch zu verlangen. Dann kann man sehr wohl einen Baustopp verhängen. Sind wir ehrlich: Wir werden heute und in Zukunft zweierlei Bauherren haben, nämlich die anständigen und übervorsichtigen, die immer fragen, und die anderen, die einfach machen. Letztere werden weiterhin Probleme bieten. Dafür braucht es keine Gemeindepolizei. Die Lösung, die Kantonsrat Gemperle vorschlägt, verdient Vertrauen. Ich bin auch gespannt, wie sich das Verfahren nach § 101 dann in der Praxis wirklich umsetzen lässt. Der Antrag Gemperle ist für mich ein Schritt in die richtige Richtung und handhabbar.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Wenn Sie dem Antrag Gemperle zustimmen und die Meldepflicht streichen, müssen Sie auch den Randtitel anpassen und dort von "Ausnahmen in Bauzonen" sprechen. Die Bedenken der Gemeinden waren uns bewusst. Ursprünglich hatte der Regierungsrat einen Vorschlag ohne eine Meldepflicht in die Vernehmlassung gegeben. Meines Erachtens hat die Gemeinde mit dem Antrag Gemperle ein wirksames Mittel. Es wird auf den Vollzug ankommen. Mir schwebt vor, dass wir verschiedene Instrumente zusammen mit den Gemeinden schaffen, um das revidierte Planungs- und Baugesetz umzusetzen. Hier denke ich an ein Merkblatt, das Bauten, die keine Bewilligung brauchen, und die wichtigsten Vorschriften für diese Bauten beinhaltet. Wir passen tatsächlich das Recht an die Praxis an. Wenn Sie zum Beispiel die Aussenantennen anschauen, dann ist das, was wir heute machen, eine Art Amnestie. Es gab sehr wenige Personen, die zur Gemeinde gegangen sind und die neue Aussenantenne angemeldet haben. Dies ist auch nur in Landschafts- oder in Ortsschutzgebieten von Bedeutung. Wenn wir nur wegen weniger schwarzer Schafe, die sich nicht daran halten, die Meldepflicht einführen, bestrafen wir sehr viele für die Verstösse von wenigen. Setzen wir auf Eigenverantwortung und geben wir den Bauherren dieses Vertrauen. Darum freut mich der Antrag Gemperle, und ich empfehle, ihn gutzuheissen. Wir werden das Unsere dazu beitragen, dass die Gemeinden damit eine gute Praxis entwickeln können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Gemperle wird mit 68:28 Stimmen zugestimmt.

Präsident: Mit der Gutheissung des Antrages Gemperle haben Sie gleichzeitig auch der Änderung des Randtitels zugestimmt.

7. Teil: Verfahrensbestimmungen, Verwaltungszwang und Strafen

§§ 114 bis 122

Diskussion - **nicht benützt.**

8. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 123 bis 129

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Planungs- und Baugesetz in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.